

## VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



### URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

Staatsangehörigkeit: Iran

Kläger,

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,  
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen

Beklagte,

**wegen Asylrechts**

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 3. Kammer - durch Präsident des VG als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Mai 2014 für Recht erkannt:

Nr. 1 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.02.2012 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, bezüglich des Klägers ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich des Iran festzustellen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem jeweiligen Kostengläubiger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Kostenschuldner zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## **Tatbestand:**

Der Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste im Jahre 1986 mit einem Besuchvisum in die Bundesrepublik Deutschland ein. Während seines Aufenthaltes in Deutschland wurde der Kläger mehrfach in erheblicher Weise straffällig. Am 1991 wurde er durch das Landgericht Frankfurt am Main wegen gemeinschaftlichem unerlaubtem Handeltreibens mit Betäubungsmitteln zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren ohne Bewährung verurteilt. Am 1992 wurde er durch das Landgericht Darmstadt wegen Totschlages und versuchtem Totschlag, begangen am 1992, unter Einbeziehung der vorgenannten Entscheidung zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und drei Monaten verurteilt. In den Jahren 1997 und 2000 wurde der Kläger dreimal wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, in einem Fall tatmehrheitlich mit fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr, zu Geldstrafen verurteilt. Am 15.08.2000 wurde er wegen unerlaubtem Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, die bis zum 14.08.2003 zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt. Am 2004 verurteilte ihn das Landgericht Frankfurt am Main wegen unerlaubtem Handeltreibens mit Betäubungsmitteln (Opium) in nicht geringer Menge in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten.

Der Kläger beantragte am 05.01.1994, das Vorliegen der Voraussetzungen des (damaligen) § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen. Dieser Antrag wurde durch das (damalige) Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 30.03.1994 abgelehnt. Zugleich wurde in diesem Bescheid festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG hinsichtlich des Iran vorliegen, im übrigen Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Zur Begründung für die Feststellung der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG führte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge aus, die Möglichkeit einer Doppelbestrafung könne im Falle des Klägers nicht ausgeschlossen werden.

Mit Bescheid des Landrats des Schwalm-Eder-Kreises vom 22.05.1995 wurde der Kläger aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen. Mit Rücksicht auf den ihm durch den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit dem vor-

genannten Bescheid zuerkannten Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG wurde der Kläger im Anschluss an seine Entlassung aus der Strafhaft geduldet.

Am 25.02.2008 stellte der Kläger aus dem Strafvollzug heraus einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Diesen begründete er im Wesentlichen damit, zwischenzeitlich zum christlichen Glauben übergetreten zu sein. Zudem habe er sich in *in einem offenen Kanal exilpolitisch gegen die Politik des iranischen Regimes ausgesprochen.*

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 15. 07.2008 den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, im Falle einer Klageerhebung innerhalb einer Frist von einem Monat nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Im Falle der Nichtbeachtung der Ausreisefrist wurde ihm die Abschiebung in den Iran angedroht.

Auf die gegen diesen Ablehnungsbescheid des Bundesamtes bei dem Verwaltungsgericht Kassel erhobenen Klage hob dieses den Bescheid des Bundesamtes vom 15.07.2008 auf, soweit darin festgestellt wurde, dass das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 AufenthG nicht vorliegt. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, die in dem Bescheid getroffene Feststellung, dass das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG nicht vorliegt, erweise sich als rechtswidrig. Diese Feststellung stehe die bestandskräftige Feststellung des Vorliegens des (inhaltlich weit gehend deckungsgleichen) Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG aus dem Bescheid vom 30.03.1994 entgegen, die von der Bundesamt nicht gemäß § 73 Abs. 3 AsylVfG widerrufen worden sei.

Mit Blick auf die Entlassung des Klägers aus der Strafhaft am 08.02.2012 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Widerrufsverfahren ein und widerrief mit Bescheid vom 13. 02.2012 die mit Bescheid vom 30.03.1994 nach altem Recht getroffene Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG vorliegt. Weiterhin wurde festgestellt, das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 Satz 2 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Voraussetzungen für ein Abschiebungshindernis, das nach altem Recht nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG und nach neuem

---

Recht nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen sei, liege nicht mehr vor. Die beachtliche Gefahr einer Doppelbestrafung wegen der von dem Kläger in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Straftaten nach Rückkehr in Iran sei nicht mehr gegeben. Zwar sehe das iranische Recht theoretisch die Möglichkeit einer Doppelbestrafung vor. Sie komme dann der Betracht, wenn der Fall einen Bezug zum Iran aufweise, insbesondere wenn das Opfer der Straftat iranischer Staatsangehöriger sei, wenn die Tat im Iran begangen oder zur Anzeige gebracht worden sei oder bei schwerwiegenden Fällen, die in der deutschen Öffentlichkeit besonderes Aufsehen erregt hätten und daher aus iranischer Sicht das Bild des Irans im Ausland beschädigt hätten. Für eine drohende Doppelbestrafung müssten zudem auch die in Iran bestehenden Beweisanforderungen erfüllt sein. Die erneute Aufarbeitung des Falles und eine (weitere) Verurteilung bei einer außerhalb der Landesgrenzen erfolgten Straftat sei nicht wahrscheinlich, wenn die nach dem iranischen Strafgesetzbuch unabdingbaren Zeugen nicht für ein Verfahren zur Verfügung stünden. Danach sei im Fall des Klägers nicht von der Gefahr einer Doppelbestrafung auszugehen, denn die für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens in Iran unabdingbaren Zeugen für die von dem Kläger verübten Straftaten stünden mangels Erreichbarkeit nicht zur Verfügung.

Der vorgenannte Bescheid wurde dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 16.02.2012 zugestellt. Am 22.02.2012 hat der Kläger bei dem Verwaltungsgericht Kassel Klage erhoben. Zur Begründung führt er aus, die Voraussetzungen für den Widerruf der im ursprünglichen Bescheid des Bundesamtes vom 30.03.1994 festgestellten Abschiebungshindernisse lägen nicht vor. Nach wie vor sei die Gefahr einer Doppelbestrafung gegeben. Eine nachhaltige Veränderung des Sach- oder Rechtslage im Iran, die die Gefahr einer Doppelbestrafung hätte entfallen lassen können, sei nicht gegeben. Das von der Bundesamt in Bezug genommen Urteil des hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 10.08.2011 betreffe schon deshalb einen anderen Sachverhalt, weil der Täter des diesem Urteil zu Grunde liegenden Sachverhalt wegen Raubes mit Todesfolge und versuchter räuberischer Erpressung verurteilt worden sei, ohne dass hierbei iranische Staatsangehörige betroffen gewesen seien. Nach den vorliegenden Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes habe ein Rückkehrer dann mit drastischen Strafen zu rechnen, wenn es sich um Vergehen im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln handele. Die Gefahr der Doppelbestrafung erhöhe sich danach dann, wenn ein Angeklagter von der iranischen Botschaft in Deutschland betretet worden sei und die iranischen Behörden in diesem Zusammenhang von der Straftat

Kenntnis erlangt hätten. Dies sei bei ihm der Fall. Im Zusammenhang mit der seinerzeitigen Passausstellung sei er von dem bearbeitenden Beamten gefragt worden, ob seine Sache schon zu Ende sei und ob er entlassen worden sei. Überdies seien die Eltern der Opfer bei der Verhandlung anwesend gewesen. Am Schluss der Verhandlung habe der Vater ihm - dem Kläger - mitgeteilt, dass ihm zwar Deutschland nichts passiert sei, er ihn aber anzeigen werde und wenn er in den Iran komme, werde er getötet werden. Darüber hinaus sei in der örtlichen Presse, , mehrfach über die Tat berichtet worden. Weiter sei von Bedeutung, ob das Opfer der Straftat iranischer Staatsangehöriger sei. Auch diese Voraussetzung sei in seinem Fall - dem Fall des Klägers - gegeben. Das Opfer des Totschlags sei ein iranischer Staatsangehöriger gewesen und es liege auch eine Verurteilung vor. Darüber hinaus sei das Opfer auch Muslim gewesen. Verschärfend komme hinzu, dass er - der Kläger - sich mittlerweile zum Christentum bekannt habe und zu diesem Glauben konvertiert sei.

Der Kläger beantragt,

Die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.02.2012 zu verpflichten, dem Kläger subsidiären Schutz nach § 4 AsylVfG zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass eines der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung werden die Behördenakten des Bundesamtes (2 Hefter) gemacht.

---

## **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist nur in dem im Tenor bezeichneten Umfang begründet. Soweit mit dem streitgegenständlichen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) vom 13.02.2012 die frühere, im Bescheid des (damaligen) Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 30.03.1994 getroffene Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis nach (der früheren ) Regelung in § 53 Abs. 6 Abs. 1 des Ausländergesetzes hinsichtlich des Iran vorliegt, widerrufen wird, erweist sich der Bescheid als rechtswidrig. Diese Entscheidung verletzt den Kläger im Sinne von § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO in seinen Rechten.

Gemäß § 77 Abs. 1 Satz AsylVfG ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung abzustellen. Damit ist für die Prüfung, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die im Bescheid vom 30.03.1994 auf der Grundlage des damals geltenden Rechts enthaltene Feststellung, dass im Fall des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG besteht, vorliegen, die entsprechende Bestimmung des geltenden Rechts, nämlich das (nationale) Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG heranzuziehen. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit besteht.

Diese Voraussetzungen sind im Falle des Klägers nach wie vor erfüllt. Entgegen der Ansicht des Bundesamtes unterliegt der Kläger einer fortbestehenden Gefahr, im Falle der Rückkehr in sein Heimatland wegen der von ihm wegen seines Aufenthaltes in Deutschland verübten schweren Straftaten im Iran erneut verurteilt zu werden, wobei mit Rücksicht auf die Schwere der Straftaten und die Begleitumstände der Taten eine massive Bestrafung bis hin zur Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe ernstlich zu besorgen ist.

Nach gegenwärtiger Erkenntnislage - diese entspricht im Wesentlichen derjenigen, die der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Grundsatzurteil vom 10.08.2011 - 6 A 95/10.A - zu Grunde gelegt hat -, besteht im Iran nach wie vor die Möglichkeit einer erneuten Bestrafung wegen einer bereits im Ausland abgeurteilten Straftat. Zwar enthält das neue iranische Strafrecht in Art. 5 bis 8 iranStGB Regelungen über den Ausschluss einer Doppelbestrafung. Dieses Verbot gilt indessen nur sehr eingeschränkt.

Gemäß Art. 5 IranStGB wird jeder Iraner oder Ausländer, der bestimmte Straftaten im Ausland begangen hat (Taten gegen die Islamische Republik, die innere und äußere Sicherheit des Landes, Fälschung von Urteilen, Anordnungen, Siegeln und in bestimmten Fällen von Unterschriften) und im Iran festgenommen wird, nach den jeweils geltenden iranischen Gesetzen bestraft. Die Berücksichtigung einer bereits im Ausland wegen derselben Tat erfolgten Verurteilung ist lediglich bei der Verhängung der Taaziraat-Strafe vorgesehen. Bei Verhängung islamischer Strafen (Hudud-, Qesas- oder Blutgeldstrafen) ist eine im Ausland erfolgte Bestrafung ohne Einfluss. Insbesondere bei Betäubungsmittelvergehen droht eine weitere Bestrafung. Die Wahrscheinlichkeit der Doppelbestrafung nimmt zu, wenn der Inhaftierte von der iranischen Botschaft oder einem iranischen Generalkonsulat in Deutschland betreut wurde und die iranischen Behörden in diesem Zusammenhang von der Straftat Kenntnis erlangt haben oder wenn den iranischen Behörden im Zusammenhang mit der Rückführung entweder direkt mitgeteilt oder durch die Umstände der Rückführung dargelegt wird, dass sich bei der Person um einen Straftäter handelt. Wenn die iranischen Behörden von dem Delikt Kenntnis erhalten, ist eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der erneuten Verfolgung nach den Erfahrungen des Auswärtigen Amtes bei Fällen gegeben, die aus iranischer Sicht von besonderer Bedeutung sind. Derartige Fallgestaltungen liegen etwa dann vor, wenn ein iranischer Staatsangehöriger Opfer einer Straftat geworden ist und er selbst oder seine Familie diese im Iran zur Anzeige bringen. Weiterhin besteht die Gefahr einer erneuten Bestrafung mit Wahrscheinlichkeit dann, wenn die Tat selbst oder jedenfalls ein Teil desselben in Iran begangen wurde oder bei schwerwiegenden Fällen, die in der deutschen Öffentlichkeit besonderes Aufsehen erregt und daher aus iranischer Sicht das Bild der Rat im Ausland beschädigt haben. Zwar sind in jüngster Vergangenheit keine konkreten Fälle von Doppelbestrafung bekannt geworden, sie können jedoch nicht prinzipiell ausgeschlossen werden (vgl. zum Vorstehenden Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.02.2014, Stand: Oktober 2013, S. 26).

Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnislage ist im Falle des Klägers von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit der erneuten Bestrafung wegen der von ihm in Deutschland verübten schwerwiegenden Straftaten auszugehen.

Der Kläger wurde am 1992 durch das Landgericht Darmstadt wegen Totschlags und versuchtem Totschlag rechtskräftig verurteilt. Opfer der dieser Verurteilung zu Grunde liegenden Tat waren zwei iranische Staatsangehörige, nämlich die damalige Lebensgefährtin des Klägers, die bei dem Vorfall schwer verletzt wurde, und ihr Bruder, den der Kläger im Verlaufe der auf einen Streit folgenden Auseinandersetzung durch einen Stich in den Bauch tötete. Über die Strafverhandlungen und die nachfolgende Verurteilung des Klägers wurde wiederholt in der örtlichen Presse berichtet (Presseberichte vom 1992 und 1992). Darüber hinaus nahmen die Angehörigen der Opfer regelmäßig an diesen Verhandlungen teil und haben dem Kläger angedroht, ihn nach Rückkehr in den Iran dort zur Rechenschaft ziehen zu wollen. Diese Drohungen wurden nach den auch insoweit glaubhaften Angaben des Klägers auch noch in jüngster Zeit ausgestoßen. Der Kläger erklärte in der mündlichen Verhandlung hierzu, dass seine Schwester Ende des letzten Jahres zu Besuch gewesen sei und ihm erzählt habe, dass die Schwester seiner ehemaligen Lebensgefährtin sie im Iran darüber unterrichtet habe, dass man weiterhin nach ihm - dem Kläger - suche. Wörtlich habe sie gesagt: "Wir kriegen ihn". Erschwerend für den Kläger wirkt sich der Umstand aus, dass die iranischen Behörden offensichtlich über seine von ihm in Deutschland verübten Straftaten unterrichtet sind. Der Kläger hat hierzu angegeben, bei der Beantragung und Ausstellung eines neuen iranischen Passes beim iranischen Generalkonsulat sei er von dem die Sache bearbeitenden Mitarbeiter gefragt worden, ob denn die Sache schon zu Ende sei und ob er entlassen worden sei. Dies ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass der iranischen Auslandsvertretung die Verurteilung des Klägers in Deutschland bekannt war. Von besonderer Bedeutung bei der Würdigung der Gefahr einer erneuten Bestrafung im angenommenen Fall einer Rückkehr in den Iran ist ferner die Tatsache, dass der Kläger mehrfach wegen des unerlaubten Besitzes von und des Handelns mit Betäubungsmitteln, jeweils in nicht geringer Menge, strafrechtlich belangt worden ist, wobei am 2004 durch das Landgericht Frankfurt am Main eine langjährige Freiheitsstrafe verhängt wurde. Drogendelikte werden im Iran mit besonders drastischen Strafen belegt. Seit der Verschärfung des Drogengesetzes Ende 2010 ist die Zahl der Todesurteile und der Hinrichtungen in Verbindungen mit Drogendelikten stark angestiegen. Dieser Umstand ist auch mit Blick auf eine mögliche Doppelbestrafung in den Blick zu nehmen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.02.2014, Stand: Oktober 2013, S. 26, 34).



Der vorliegende Fall unterscheidet sich damit von demjenigen, den der Hessische Verwaltungsgerichtshof in dem dortigen Verfahren 6 A 95/10.A zu entscheiden hatte. Ausweislich der Entscheidungsgründe des in diesem Verfahren ergangenen Berufungsurteils gab es - anders als hier - zunächst keine begründeten Hinweise darauf, dass den iranischen Behörden die Straftaten des Klägers in diesem Verfahren und seine in Deutschland erfolgten strafrechtlichen Verurteilungen bekannt geworden waren. Opfer der dort in Rede stehenden Straftat war auch keine iranischer Staatsangehöriger und auch kein Muslim. Ferner standen ersichtlich keine Zeugen oder sonstige Personen zur Verfügung, auf die die iranischen Strafermittlungsbehörden bei einer Prüfung, ob ein Strafverfahren im Iran eröffnet werden soll, hätten zurückgreifen können. Im Falle des Klägers gibt es solche Personen indessen, da die Schwester der früheren Lebensgefährtin des Klägers im Iran lebt.

Im Übrigen - in Bezug auf die in Nr. 2 des Bescheides vom 13.02.2012 getroffene Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 Satz 2 AufenthG nicht vorliegen - ist die Klage unbegründet. Von der Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylVfG, in dem die zuvor in § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG geregelten unionsrechtlichen Abschiebungsverbote zusammengefasst sind, ist der Kläger nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 AsylVfG ausgeschlossen, weil er in Deutschland schwere Straftaten begangen hat. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG liegen nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO; das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel**  
**Tischbeinstraße 32**  
**34121 Kassel**

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).